

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der  
Ströer Media AG, Köln  
und  
der Geschäftsführung der  
Ströer Digital Group GmbH, Köln  
gemäß § 293 a AktG  
über den Gewinnabführungsvertrag**

Der Vorstand der Ströer Media AG und die Geschäftsführung der Ströer Digital Group GmbH erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293 a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer Media AG in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 8. August 2013.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten**

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer Media AG (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Ströer Digital Group GmbH (Untergesellschaft) ist am 26. Juni 2013 abgeschlossen worden. Die Gesellschafterversammlung der Ströer Digital Group GmbH hat dem Vertragsentwurf in notarieller Form am 25. Juni 2013 zugestimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Weiteren der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer Media AG und der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Digital Group GmbH.

**2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages**

**Ströer Digital Group GmbH**

Die Ströer Digital Group GmbH mit Sitz in Köln wurde im Dezember 2012 unter der Firma Altstadtsee 185. V V GmbH gegründet und am 3. Juni 2013 von der Ströer Media AG erworben. Der Erwerb fand im Rahmen einer bei der Ströer Media AG durchgeführten Sachkapitalerhöhung statt, indem sämtliche Geschäftsanteile der Ströer Digital Group GmbH gegen Gewährung von Aktien an der Ströer Media AG auf die Ströer Media AG übertragen wurden.

Das Stammkapital der Ströer Digital Group GmbH beträgt derzeit EUR 25.300,00, und wird nach Handelsregistereintragung der am 25. Juni 2013 beschlossenen Kapitalerhöhung EUR 25.400,00 betragen. Die Ströer Digital Group GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer Media AG.

Gegenstand der Ströer Digital Group GmbH ist die Vermarktung von Internetdienstleistungen, insbesondere Werbe- und e-Commerce Angeboten für das eigene und andere Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Konzessionen aller Art mit dem Schwerpunkt auf Beteiligungen im Bereich der Internetdienstleistungen, Erbringung von Dienstleistungen verschiedener Art an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG, insbesondere in den Bereichen Vertrieb, kaufmännische Verwaltung, Recht und Informationstechnologie und alle damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Es können alle Geschäfte getätigt werden, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

Die Ströer Digital Group GmbH ist eine Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an verschiedenen anderen Unternehmen hält, die im Bereich der Online-Werbung tätig sind.

### **Ströer Media AG**

Die Ströer Media AG mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 48.869.784,00 welches in 48.869.784 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer Media AG ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen: Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der Ströer Digital Group GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft

wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der Ströer Digital Group GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer Media AG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der Ströer Digital Group GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer Media AG gelangt. Durch die Begründung einer Organshaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer Media AG anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer Media AG an die Geschäftsführung der Ströer Digital Group GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der Ströer Digital Group GmbH auf die Ströer Media AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Ströer Digital Group GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

#### **4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

**§ 1 Abs. 1** des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die Ströer Digital Group GmbH während der Vertragsdauer und erstmals für ihr ab 01.07.2013 laufendes Geschäftsjahr, ihren gesamten Gewinn an die Ströer Media AG abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die Ströer Digital Group GmbH mit Zustimmung der Ströer Media AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272

Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Ströer Digital Group GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer Media AG verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

**§ 2** regelt die Pflicht der Ströer Media AG zur Übernahme der Verluste der Ströer Digital Group GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer Media AG, Jahresfehlbeträge der Ströer Digital Group GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des Vertrages enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

**§ 3** regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der Ströer Digital Group GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die Ströer Digital Group GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer Media AG ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der Ströer Digital Group GmbH bereits vor dem der Ströer Media AG zu erstellen und festzustellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer Media AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

**§ 3 Abs. 4** regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der Ströer Digital Group GmbH im Jahresabschluss der Ströer Media AG für das gleiche Wirtschaftsjahr zu

berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in § 4 des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

**§ 4 Abs. 1** stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer Media AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Digital Group GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Digital Group GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Ströer Digital Group GmbH zum 01.07.2013. Die Ströer Digital Group GmbH hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, welches vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres läuft.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Ströer Digital Group GmbH gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 30.06.2018; sollte sich bis zum ersten ordentlichen Kündigungstermin das Geschäftsjahr der Ströer Digital Group GmbH geändert haben, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf des ersten nach dem 30.06.2018 endenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. **§ 4 Abs. 2** trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von 5 Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der Ströer Digital Group GmbH durch die Ströer Media AG, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Ströer Digital Group GmbH in die Ströer Media AG gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer Media AG oder der Ströer Digital Group GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer Media AG der Ströer Digital Group GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

**§ 4 Abs. 5** normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer Media AG, den Gläubigern der Ströer Digital Group GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

**§ 5 Abs. 1 bis 3** enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie dass Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichtsstandsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

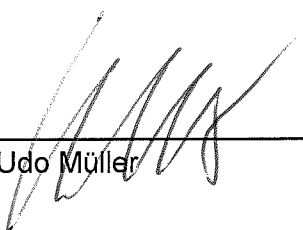
#### **5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

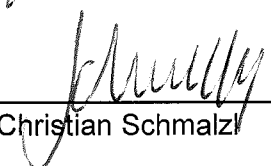
In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Ströer Digital Group GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der Ströer Digital Group GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer Media AG ist an ihrer Tochtergesellschaft Ströer Digital Group GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.


Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer Media AG und der Ströer Digital Group GmbH zuzustimmen.

Köln, den 27. Juni 2013

**Ströer Media AG**

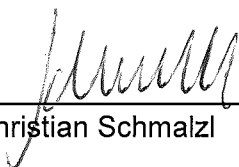
  
\_\_\_\_\_  
Udo Müller

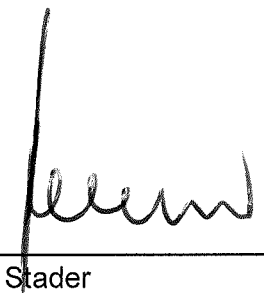
  
\_\_\_\_\_  
Christian Schmalz

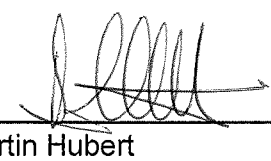
  
\_\_\_\_\_  
Alfried Bührdel

Köln, den 27. Juni 2013

**Ströer Digital Group GmbH**

  
\_\_\_\_\_  
Christian Schmalzl

  
\_\_\_\_\_  
Dirk Stader

  
\_\_\_\_\_  
Martin Hubert